

Beschluß des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 7. Dezember 2000 über die elektronische Einreichung von europäischen Patentanmeldungen und anderen Unterlagen

Der Präsident des Europäischen Patentamts (EPA), gestützt auf die Regeln 24 (1), 27a, 35 (2), 36 (5), 77 (2) d) und 101 EPÜ

und auf die für alle elektronischen Datensätze geltenden Grundanforderungen:

- a) Authentizität, d. h. die Bestätigung, daß ein Dokument tatsächlich das Dokument ist, das es vorgeblich sein soll, und tatsächlich von der Person stammt, die vorgeblich der Autor sein soll
- b) Integrität, d. h. die Unversehrtheit der Daten und insbesondere die Garantie, daß jede unberechtigte Veränderung oder Zerstörung aufgedeckt und verhindert werden kann
- c) Vertraulichkeit, d. h. die Sicherstellung, daß die Existenz eines Dokuments oder sein Inhalt Nichtberechtigten nicht zur Kenntnis gelangt
- d) Verbindlichkeit, d. h. die Sicherstellung, daß der Absender (unter Mithilfe des Empfängers) einen zuverlässigen Nachweis über den Eingang der Daten und der Empfänger einen zuverlässigen Nachweis der Identität des Absenders erhält, damit weder der Absender noch der Empfänger das Senden bzw. den Empfang der Daten abstreiten und ein Dritter ihre Integrität und ihren Ursprung überprüfen kann

sowie auf die folgenden grundlegenden Standards für die Verwaltung elektronischer Datensätze:

- (1) Alle elektronisch eingereichten Unterlagen müssen sich in Papierform ausdrucken sowie verlustfrei und unverändert auf ein Archivierungsmedium übertragen lassen.
- (2) Von den automatischen Systemen routinemäßig erfaßte Informationen über die Datensätze, sogenannte Metadaten, sind als Teil des elektronischen Datensatzes zu behandeln und durch die automatischen Systeme zu speichern.
- (3) Elektronische Dokumente sind in einem vom Amt festzulegenden elektronischen Dateiformat zu übermitteln; ihre Archivierung hat ebenfalls in dem elektronischen Format zu erfolgen, in dem sie übermittelt wurden.
- (4) Der Absender einer elektronischen Eingabe muß eine Empfangsbestätigung erhalten, aus der hervorgeht, daß das Amt die Unterlagen erhalten hat. Diese Empfangsbestätigung muß eine Identifikation des Amtes sowie Datum und Uhrzeit des Eingangs (die dann als offizieller Zeitpunkt des Eingangs beim Amt gelten) enthalten und mit einer vom Amt gegebenenfalls vergebenen Referenz- oder Anmeldenummer versehen sein.
- (5) Jedes Amt, das die elektronische Einreichung gestattet, muß auch die Einreichung in Papierform zulassen. Diese Papierunterlagen können anschließend gescannt werden, damit alle Unterlagen in einer einzigen elektronischen Akte abgelegt werden können.

(6) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Authentizität und Integrität der elektronisch eingereichten Unterlagen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist eine Möglichkeit vorzusehen, die Identität des Absenders (Anmelder oder bevollmächtigter Vertreter) zu überprüfen und jede nach seiner Einreichung vorgenommene unberechtigte Veränderung eines Dokuments festzustellen.

(7) Systeme für die elektronische Einreichung müssen die Erstellung von Sicherungskopien und die Wiederherstellung von Daten gestatten, um elektronische Einreichungen gegen Systemausfälle zu schützen.

(8) Die elektronischen Datensätze sind so abzulegen, daß sie auf lange Zeit gespeichert und zugriffsbereit sind.

(9) Elektronische Dateien sind vor ihrer Bearbeitung auf Computerviren oder andere Arten bösartiger Software zu prüfen; gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Anmeldetag aufrechtzuerhalten.

(10) Der Zugang zu den für die elektronische Einreichung genutzten Rechnern darf die Sicherheit anderer Computernetzwerke oder -anwendungen des Amtes nicht gefährden.

(11) Systeme für die Verwaltung elektronischer Datensätze müssen Möglichkeiten für die Qualitätssicherung und -kontrolle der eingereichten Unterlagen bieten.

(12) Die Systeme für die Verwaltung elektronischer Datensätze müssen jegliche Ergänzungen oder Veränderungen der elektronischen Datensätze nachvollziehbar protokollieren, indem sie Eingangsinformationen oder sonstige Informationen über die Erstellung und jedwede Veränderung der Datensätze aufzeichnen.

(13) Sind vertrauliche Daten auf elektronischem Weg zugänglich, so ist der Zugang entsprechend zu sichern und darf nur berechtigten Nutzern offenstehen. Die Dateien sind durch geeignete Maßnahmen gegen etwaige Veränderungen zu schützen. Jeder Zugriff durch Anmelder, Vertreter oder andere berechtigte Personen mit elektronischen Mitteln ist durch Angaben über die Identität des Zugreifenden, das Datum (und wahlweise die Uhrzeit) des Zugriffs sowie Einzelheiten aller eingereichten Dokumente zu dokumentieren. Diese Angaben sind als vertrauliche Daten abzulegen.

(14) Der Öffentlichkeit ist in dem im EPÜ vorgesehenen Umfang Zugang zu den veröffentlichten europäischen Patentanmeldungen und Patenten zu gewähren.

(15) Alle elektronisch eingereichten Unterlagen sind bei Eingang auf einem schreibgeschützten Datenträger zu speichern.

beschließt:

Artikel 1 *Einreichung europäischer Patentanmeldungen*

Europäische Patentanmeldungen können beim EPA in elektronischer Form wie folgt eingereicht werden:

- a) online über die Computer-Server des Europäischen Patentamts unter folgender Adresse:
<https://secure.epoline.org>
- b) auf CD-R.

Europäische Patentanmeldungen können auch bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten, die dies gestatten, in elektronischer Form eingereicht werden. Die nationalen Vorschriften der Vertragsstaaten, die die Einreichung von Erstanmeldungen beim nationalen Amt vorschreiben oder die die Einreichung bei einer anderen Behörde von einer vorherigen Zustimmung abhängig machen (Artikel 75 (2) EPÜ), bleiben unberührt.

Artikel 2

Standard für die elektronische Einreichung

Der technische Standard für die elektronische Einreichung, der als Anhang zu diesem Beschluß wiedergegeben ist (im folgenden "Standard" genannt), ist Bestandteil dieses Beschlusses. Jede künftige überarbeitete Fassung dieses Standards oder jeder künftige, von der Weltorganisation für geistiges Eigentum für die Einreichung nationaler Patentanmeldungen empfohlene Standard erlangt mit der Veröffentlichung eines entsprechenden Beschlusses des Präsidenten des Europäischen Patentamts Gültigkeit.

Artikel 3

Anfertigung von Unterlagen

Nach Artikel 1 eingereichte Unterlagen sind unter Verwendung von Software anzufertigen, die entweder vom EPA gebührenfrei zur Verfügung gestellt wird oder laut Bestätigung des EPA dem Standard entspricht.

Artikel 4

Form der Unterlagen

Die nach Artikel 1 eingereichten Unterlagen der europäischen Patentanmeldung einschließlich aller Zeichnungen müssen dem im Standard vorgegebenen Format entsprechen. Bei Anmeldungen, die nach Artikel 1 a) eingereicht werden und ein Sequenzprotokoll umfassen, braucht dieses nicht auf einem separaten Datenträger eingereicht zu werden.

Artikel 5

Erteilungsantrag

Ein nach Artikel 1 eingereichter Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents soll zusätzlich zu den Angaben gemäß Regel 26 (2) EPÜ die elektronische Anschrift des Anmelders und gegebenenfalls des bestellten Vertreters enthalten.

Artikel 6

Lesbarkeit

Infizierte Dateien

(1) Sofort nach ihrem Eingang prüft das EPA nach Artikel 1 eingereichte europäische Patentanmeldungen dahingehend, ob sie

a) lesbar sind,

b) Computerviren oder andere Arten bössartiger Software enthalten.

(2) Ist eine europäische Patentanmeldung ganz oder teilweise unlesbar, so erachtet das EPA den Teil der Unterlagen, der unlesbar ist, als nicht eingegangen und wird nach Möglichkeit den Anmelder unverzüglich unterrichten.

(3) Stellt sich heraus, daß die europäische Patentanmeldung mit einem Computervirus infiziert ist oder andere bössartige Software enthält, so erachtet das EPA sie als nicht lesbar und ist nicht verpflichtet, sie zu öffnen oder zu bearbeiten. Das EPA versucht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, die Einreichung zu lesen, um einen Anmeldetag zuerkennen zu können. Es benachrichtigt den Anmelder nach Möglichkeit unverzüglich.

(4) Werden in der europäischen Patentanmeldung Mängel nach den Absätzen 2 oder 3 festgestellt und kann ein Anmeldetag deshalb nicht zuerkannt werden, so fordert das EPA den Anmelder nach Möglichkeit auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Der Anmeldetag ist der Tag, an dem die Mängel beseitigt sind. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt.

Artikel 7

Prüfung bestimmter Formerfordernisse

Wird die europäische Patentanmeldung in einem Format eingereicht, das nicht Artikel 4 entspricht, so ergreift das EPA angemessene Maßnahmen, um die Einreichung zu lesen und ihr einen Anmeldetag zuzuerkennen. Scheitert dies, findet Artikel 6 (4) Anwendung. Gelingt dies, so ist der Anmelder aufzufordern, die Anmeldung innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist in dem in Artikel 4 vorgegebenen Format erneut einzureichen. Wird die Anmeldung nicht fristgerecht im vorgegebenen Format vorgelegt, so ist sie nach Maßgabe des Artikels 91 (3) EPÜ zurückzuweisen.

Artikel 8

Einreichung anderer Unterlagen

Wird die europäische Patentanmeldung nach Maßgabe des Artikels 1 eingereicht, können Vollmachten und Erfindernennung ebenfalls nach Maßgabe des Artikels 1 eingereicht werden. Die Artikel 3, 4 und 6 finden Anwendung. Werden diese Unterlagen in einem Format eingereicht, das nicht Artikel 4 entspricht, so ist der Anmelder aufzufordern, sie innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist in dem in Artikel 4 vorgegebenen Format erneut einzureichen. Wird eine Vollmacht nicht fristgerecht im vorgegebenen Format vorgelegt, so findet Regel 101 (4) EPÜ Anwendung. Wird eine Erfindernennung nicht fristgerecht im vorgegebenen Format vorgelegt, so findet Artikel 91 (5) EPÜ Anwendung.

Artikel 9

Originale – Stückzahl

Rechtlich maßgebliche Fassung

(1) Nach den Artikeln 1 und 8 eingereichte Unterlagen gelten für alle weiteren Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als Originale und sind in einem Stück einzureichen.

(2) Ist ein Dokument auf CD-R nach Artikel 1 oder 8 eingereicht worden, so gilt die elektronische Fassung, die das EPA anhand der CD-R erstellt hat und die in der elektronischen Akte der europäischen Anmeldung aufbewahrt wird, als die rechtlich maßgebliche Fassung des Dokuments. Im Fall des Bestreitens können Überprüfungen anhand der ursprünglichen CD-R durchgeführt werden, die für die in Regel 95a EPÜ vorgesehene Zeitdauer aufzubewahren ist.

Artikel 10*Papierunterlagen zur Bestätigung*

(1) Für die nach den Artikeln 1 und 8 eingereichten Unterlagen sind keine Papierunterlagen zur Bestätigung nachzureichen.

(2) Dennoch nachgereichte Papierunterlagen werden vom EPA nicht berücksichtigt, sofern es nicht ausdrücklich vom Anmelder darum gebeten wird. Eine Berücksichtigung dieser Papierunterlagen kann eine Änderung des Anmeldetags zur Folge haben.

(3) Nachgereichte Papierunterlagen müssen eindeutig als solche gekennzeichnet sein und entsprechende Angaben enthalten, anhand deren das EPA sie der betreffenden elektronischen Einreichung zuordnen kann.

Artikel 11*Unterschriften*

(1) Für nach Artikel 1 eingereichte europäische Patentanmeldungen ist die im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents geforderte Unterschrift in einer der folgenden Formen zu erstellen:

a) Faksimile-Abbildung der eigenhändigen Unterschrift des Unterzeichners

b) elektronische Signatur, d. h. Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten (Nachricht) beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und dazu dienen, den Unterzeichner im Zusammenhang mit der Nachricht zu authentifizieren und sein Einverständnis mit dem Inhalt der Nachricht zu dokumentieren, oder

c) fortgeschrittene elektronische Signatur, d. h. eine elektronische Signatur, die folgende Anforderungen erfüllt:

- i) Sie ist ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet.
- ii) Sie wird mit Mitteln erstellt, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
- iii) Sie ist so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft, daß eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

(2) Eine elektronische Signatur im Sinne des Absatzes 1 b) ist eine Kette von Zeichen, vor und hinter der ein Schrägstrich (/) steht und die der Unterzeichner zum Nachweis seiner Identität sowie seiner Absicht, die jeweilige Nachricht abzuzeichnen, gewählt hat.

(3) Eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Absatzes 1 c) ist eine digitale Signatur, die mit einem Public-Key-Infrastructure-generierten Zertifikat und einem entsprechenden privaten Schlüssel erstellt wird.

(4) In allen übrigen Fällen, in denen gemäß EPÜ eine Unterschrift gefordert ist, muß das übermittelte Datenpaket durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne der Absätze 1 c) und 3 signiert sein. Einzelne Unterlagen des Datenpakets können auch nach Maßgabe des Absatzes 1 a) oder der Absätze 1 b) und 2 signiert sein.

(5) Fehlt im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents oder in sonstigen Unterlagen, die sich auf eine europäische Patentanmeldung beziehen und nach Artikel 1 a) eingereicht wurden, die Unterschrift des Anmelders oder genügt diese nicht den Anforderungen der jeweils zutreffenden Absätze 1 bis 4, so fordert das EPA

den Anmelder auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so gilt das Datenpaket als nicht eingegangen.

(6) Europäischen Patentanmeldungen und sonstigen Unterlagen, die auf CD-R eingereicht werden, ist eine Unterlage in Papierform mit einer eigenhändigen Unterschrift beizufügen, die den Anmelder und seinen Vertreter ausweist, eine Zustellanschrift angibt und die auf der CD-R gespeicherten Dateien auflistet.

Artikel 12*Empfangsbestätigung*

(1) Der Empfang der nach Artikel 1 a) eingereichten Unterlagen ist während des Übertragungsvorgangs elektronisch zu bestätigen. Stellt sich heraus, daß die Übermittlung einer solchen Bestätigung fehlgeschlagen ist, so übermittelt das EPA die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege, sofern die ihm vorliegenden Angaben dies gestatten.

(2) Diese Empfangsbestätigung muß eine Identifikation des Amtes, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom Amt vergebene Referenz- oder Anmeldenummer sowie eine Liste der übermittelten Dateien enthalten. Die Bestätigung muß ferner einen sogenannten Message-Digest, d. h. die Nachricht in komprimierter Form, umfassen.

(3) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags.

Artikel 13*Gebührenzahlungen*

Die Regelungen für Gebührenzahlungen bleiben von diesem Beschluß unberührt.

Artikel 14*EPA-Bescheide und Mitteilungen*

Das EPA bestimmt, welche Bescheide und Mitteilungen online zugestellt werden können. Die Anmelder müssen bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung angeben, ob und welche Bescheide und Mitteilungen ihnen online zugestellt werden sollen. Anderenfalls werden alle Bescheide und Mitteilungen bis auf weiteres in Papierform zugestellt.

Artikel 15*Zustellungen*

(1) Für die Zustellung von Bescheiden und Mitteilungen in Papierform gelten die Regeln 78 bis 80 EPÜ.

(2) Werden Bescheide und Mitteilungen online zugestellt, so setzt das EPA den Anmelder darüber in Kenntnis, daß ein Bescheid oder eine Mitteilung zum Abruf durch ihn bereitsteht. Dies erfolgt im Wege einer E-Mail an den Anmelder mit einer Verknüpfung zur Mailbox des Anmelders auf dem EPA-Server. Wird ein Bescheid oder eine Mitteilung nicht innerhalb von fünf Tagen nach Absenden der E-Mail abgerufen, wird eine Kopie in Papierform nach Absatz 1 zugestellt.

(3) Nach Absatz 2 zugestellte Bescheide und Mitteilungen gelten als am zehnten Tag nach dem Absendedatum der E-Mail eingegangen.

(4) Die Bestimmungen der Regeln 81 und 82 EPÜ bleiben unberührt.

Artikel 16

Fristen

Es gelten die Regeln 83 bis 85 EPÜ. Nur diejenigen Anmelder, die einer Online-Zustellung zugestimmt haben, können auch Fristverlängerungen online beantragen.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 8. Dezember 2000 in Kraft.

Geschehen zu München am 7. Dezember 2000.

Ingo KOBER

Präsident